

Hauptverhandlung wegen Entziehung Minderjähriger gegen Angela Masch und Johannes Conrad

Amtsgericht Wittmund, DUNS Nummer 344904185

Antrag öffentliche Aufzeichnung

abgelehnt

Antrag auf die Vernahme des Hauptzeugen Dave Möbius.

abgelehnt

Staatsangehörigkeitsurkunde von :Johannes Conrad noch mal dem Richter übergeben.
Lebenderklärungen, Hinweise auf Begünstigten usw.

Antrag von Jo Conrad, das Verfahren gemäß § 260 StPO einzustellen.

Die Anklageschrift enthält schwere Mängel, als da sind: Es müssen Zeit und Ort der Tat benannt werden. Es ist nur Wittmund und andernorts genannt. In Wittmund selbst liegt keine Tat vor und andernorts genügt nicht zur Ortsbestimmung.

In Wittmund wurde überhaupt keine Tat begangen. Die Beschuldigten befanden sich im gesamten Zeitraum in Weyhe respektive Worpswede. Auch wenn alle drei Orte mit W beginnen, ist der in der Anklageschrift kein Ort genannt, an dem eine Entziehung stattgefunden hat. Die Anklageschrift ist das Ende der Ermittlungen.

Bei der Benennung der Zeugen ist deren Wohn- oder Aufenthaltsort anzugeben, § 200, 2 StPO. Dies ist bei zwei Zeugen nicht der Fall. Bei Dienstpersonen müßte der Dienstort der Zeugen nach § 68 angegeben sein.

In der Anklageschrift muß auch das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen dargestellt sein. Sie enthält aber nur Behauptungen, Vermutungen, Worte wie, unter umgeklärten Umständen und mutmaßlich.

Da die Anklageschrift das Ende der Ermittlungen darstellt, ist keine Tat nach § 235 StGB ausreichend beschrieben und bewiesen. Wenn am Ende der Ermittlungen nicht mal der Tatort korrekt bezeichnet wird, ist es auch das Ende des Verfahrens, da der Ort laut StPO genannt werden muß.

Ich beantrage Klageabweisung nach § 260 StPO.

Abgelehnt

Anträge auf Vereidigung der Zeugen:

abgelehnt

PLÄDOYER Angela Masch
Ins Protokoll aufnehmen lassen

Die heutige Verhandlung hat mir ganz klar und deutlich aufgezeigt, dass eine Vernehmung von Dave Möbius als Zeuge dringend erforderlich ist.

Am 03.07.2015 wurde Dave gegen seinen Willen bei mir herausgerissen und erneut in die Hände des Mannes gegeben, Herrn Thomas Ritter vom Jugendamt Wittmund, der alle Grausamkeiten an Dave und Pia zugelassen hat.

Dave befand sich am 03.07.2015 in einem gepflegten und vor allem psychisch gestärkter Verfassung. Von Traumatisierung absolut keine Spur, so wie es ja auch die Videos mehr als deutlich zeigen. Hier sieht man einen ausgeglichenen Jungen.
Dringend muss ermittelt werden, was man Dave Möbius in den vergangenen gut 2 Jahren erneut angetan hat.

Mehr als traurig ist es meiner Meinung nach, dass der Junge immer noch keine Hilfe bekommen hat. Stattdessen werden durch den Anwalt Peter Hoffmann Unwahrheiten verbreitet, wie z.B. Dave will seinen Vater bis zum 18. Geburtstag nicht sehen.

Dieses wird aus meiner Sicht behauptet, damit der Junge keine Gelegenheit hat, etwas auszulaudern, was evtl. für höhere Kreise mehr als Unangenehm sein könnte.

Ich habe Dave nicht versteckt, er war freiwillig bei mir. Auch wurde er von mir niemals eingesperrt. Er hätte jederzeit das Haus verlassen können. Dave befand sich mehrfach alleine im Haus. Jederzeit hätte er auch da das Haus verlassen können bzw. telefonieren können.

Außerdem wußte der Vater von Dave von der ersten Minute an, dass Dave bei mir war. Gleich nach Dave seiner Ankunft am 11.06.2015 in den späten Abendstunden wurde Matthias Möbius von mir hierüber informiert. Dieser war am Telefon sehr aufgeregt und in größter Sorge um seinen Sohn. Er bedankte sich bei mir und bat mich, Dave solange bei mir zu lassen, bis er sich wieder meldet.

Dass die Mutter von Dave ein Teilsorgerecht hat, habe ich erst in den letzten Wochen erfahren. Dieses finde ich mehr als merkwürdig, da Dave von seiner Mutter nichts wissen will. Wie aus den Unterlagen hervorgeht, haben beide Kinder bereits in 2014 den Kontakt zur Mutter abgelehnt und über negative Erinnerungen berichtet. Auch in 2015 äußerten Dave und Pia, dass sie kein Bedürfnis haben, ihre Mutter zu sehen. Daher ist meine Verwunderung darüber, dass die Mutter ein Teilsorgerecht hat, wohl auch mehr als verständlich.

Dave wurde von mir nicht manipuliert, instrumentalisiert oder gar zu irgendwelchen Aussagen gezwungen. Dave und ich haben am ersten Tag abgesprochen, dass er mir jederzeit alles erzählen kann aber nicht muss. Ich habe Dave auch gesagt, dass ich ihm keine Fragen stellen werde, da er selbst entscheiden soll, ob er mir was erzählen möchte.

Daher kann ich auch zu Dave sein auffälligen Verhalten nichts sagen. Er hat am ersten Tag bei mir gefragt, ob er die Badezimmertür verschließen darf. Ich sagte ihm, er muss mich nicht fragen, sondern er soll es so machen, wie er es möchte. Dave hat die kompletten 3 Wochen die Badezimmertür immer verschlossen. Mehrfach hat er zwischendurch immer an der Tür gerüttelt um sicher zu gehen, dass sie wirklich verschlossen ist. Ich habe dieses Verhalten zur Kenntnis genommen, aber Dave darauf nicht angesprochen. Genauso über sein aggressives Verhalten als ich zu früh am späten Abend das Licht im Schlafzimmer löschen wollte. Ich habe mit Dave abgesprochen, dass ich das Licht ausschalte, wenn er fest schläft, hiermit war er auch einverstanden.

Ich habe diese Verhaltensweisen zur Kenntnis genommen, aber Dave nicht darauf angesprochen. Ich habe mich an unsere Abmachung, er bestimmt ob und was er mir erzählt während der ganzen 3 Wochen gehalten. Das soeben von mir geschilderte Verhalten von Dave lässt auch sehr schlimmes erahnen.

Dave hat sich bei mir sehr wohl gefühlt. Er hatte sogar wieder Spaß am Lernen entdeckt. Viel Zeit verbrachte er mit Rechenaufgaben, LÜK (englisch, deutsch) sowie mit Rätselheften und Malen. Unter der Obhut des Jugendamtes besuchte Dave Möbius mehrere Monate nicht die Schule. Lt. Aussagen von Dave hat er in 2015 nur immer am Freitag zur letzten Stunde am Unterricht teilgenommen. Der Grund hierfür war, er durfte am Freitag immer bei einem Freund übernachten. Das war für Dave immer ein Highlight, da er sich dann endlich mal satt essen durfte und Körperhygiene betreiben konnte. Außerdem fühlte er sich bei der Familie sehr wohl.

Dave berichtete auch, die Lehrerin hat ihn nie darauf angesprochen, warum er nicht am Unterricht teilnimmt. Das Dave seit Monaten die Schule nicht besucht wußte auch sein Vormund Thomas Ritter sowie die Heimleitung. Richter Bernau wußte hierüber auch Bescheid, denn Dave hat seine kompletten Schulsachen bereits Anfang des Jahres zerstört und sie dann persönlich bei Richter Bernau im Amtsgericht in einer Plastiktüte abgegeben.

Besonders grausam war dann am 3.7.2015 die Befragung von Dave Möbius durch KOKin Engelbrecht. Sie versuchte Dave immer wieder zu der Aussage zu bewegen, dass er bei mir eingesperrt war und es für ihn doch langweilig gewesen sein muss. Es war für mich mehr als grausam mit ansehen zu müssen, wie der Junge von dieser Frau gequält wurde.

In den drei Wochen bei mir hat sich Dave sehr gut erholt und war psychisch gefestigt und stark. Er hat an Gewicht zugelegt und hat sich zu einem sehr lustigen und glücklichen Jungen entwickelt.

Dave weinte fast die ganzen 3 Stunden über. Aber es hat niemanden interessiert. Immer und immer wieder hat er gebettelt, bei mir bleiben zu dürfen, da es ihm bei mir doch gut geht. Mehr als entsetzt war ich, als KHK Krächter den Jungen zwang, in seine Augen zu schauen. Er sagte dem Jungen dass die Polizei nur das Beste für ihn will.

Mir hat es fast das Herz rausgerissen, wie Dave mich anschaute. Einige Minuten nach den grausamen Worten von KHK Krächter kam vom Jugendamt Wittmund, Thomas Ritter, und holte Dave bei mir raus. Es war einfach nur entsetzlich, in seine verzweifelten Augen zu schauen, leider konnte ich ihm nicht helfen. Herr Krächter behauptete Dave gegenüber, die Polizei will nur sein

Bestes, dann gab er den Jungen wieder in die Hände seiner Peiniger.

Mehr als unverständlich ist auch, dass die Kinder vom Vater getrennt wurden, weil angeblich der Bruder eine Gefahr sein könnte, was definitiv nicht der Fall ist. Allerdings kümmert es weder Richter noch Vormund noch Staatsanwaltschaft, dass Pia im Kinderheim Meracon von männlichen Betreuern befummelt wurde.

Eine Therapeutin, bei der Pia in Behandlung war, erwähnt nichts in ihrem Bericht über die sexuellen Übergriffe. Auch Simon Schmidt, der Heimleiter, erwähnt in seiner Stellungnahme aus 2013 nichts von den sexuellen Übergriffen, denen Pia ausgesetzt war, obwohl er hierüber informiert war. **Ich betone ausdrücklich in 2013 war Pia 12 Jahre und Dave 11 Jahre.**

Das Pia der Therapeutin von den sexuellen Übergriffen im Kinderheim Meracon erzählt hat, kann Matthias Möbius sowie Herr Detlev Parte sowie natürlich Dave und Pia Möbius bezeugen.

In den Stellungnahmen des Heimleiters Simon Schmidt und der Therapeutin ist nur hinterlegt, dass Dave häufig aggressiv in Erscheinung getreten ist, wenn er sich für Pia einsetzte. Weiter ist hinterlegt, dass Pia nicht duschen wollte und in den Bettkasten uriniert. Im Bettkasten fand man auch Haare, die Pia ihren Puppen abgeschnitten hat sowie Haare von Pia sowie zerschnittene Stofftiere. Aus meiner Sicht hat Pia keine Therapie nötig gehabt, sondern einen Heimleiter, der dafür sorgt, dass die Betreuer die Finger von dem Mädchen lassen.

Das aggressive Verhalten von Dave ist wohl auch mehr als nachvollziehbar. Denn Dave war verzweifelt, dass er seine Schwester vor den sexuellen Übergriffen nicht schützen konnte. Die Polizei in Friedeburg, Richter Bernau vom AG Wittmund, Thomas Ritter vom Jugendamt Wittmund sowie die Heimleitung vom Kinderheim Meracon in Friedeburg, haben die Kinder nicht geschützt. Richter Bernau drohte dem Jungen sogar mehrfach mit Einweisung in einer Psychiatrie, wenn er mit den Vorwürfen nicht aufhört. Auch die Polizei in Friedeburg drohte Dave mit Strafen, nur weil er auch bei ihnen Hilfe suchte.

Dringend sind folgende weitere Zeugen vorzuladen: Pia Möbius, Matthias Möbius, Detlev Parte sowie natürlich Dave Möbius.

Die vorstehend genannten Zeugen können eindeutig über die Grausamkeiten der Kinder aussagen. Die Kinder selbst müssen unbedingt als Zeuge erscheinen, da sie das Erlebte schildern können. Von Dave weiß ich, er würde liebend gerne vor Gericht aussagen. Leider wird dieses bisher verhindert. Daher muss ich davon ausgehen bzw. es besteht der dringende Verdacht, dass Richter Mönkediek sowie die Staatsanwaltschaft kein Interesse an den wahren Gegebenheiten haben.

Durch die Aussage der bereits erwähnten Zeugen würde mehr als deutlich werden, dass ich kein Kind entzogen habe, sondern lediglich Asyl gewährt habe, da Dave unter der Obhut des Jugendamtes akuten Missbrauchs in Form von seelischen Grausamkeiten, körperlicher Gewalt und unterlassener Hilfeleistung von Thomas Ritter (Vormund), Richter Bernau sowie Simon Schmidt der Heimleitung vom Kinderheim Meracon ausgesetzt war.

Außerdem drohte der Junge zu verwehrlosen, da er weder vernünftig Körperhygiene betreiben

konnte noch akzeptable Kleidung hatte. Dave hat mir mehrfach erzählt, dass er nur die kaputten Schuhe besitzt, die er anhatte, als er bei mir angekommen war. Lt. Aussagen von Dave hat er nur eine Jacke, die er am 11.6., es war an diesem Tag sehr warm, auch an hatte, es handelte sich um eine dick gesteppte Winterjacke, die eigentlich auch in den Müll gehört hätte. Dave berichtete, im Kinderheim hätte er noch ein paar Shirts und 2 Hosen, allerdings würden diese Kleidungsstücke auch zu klein sein.

Der Anklagepunkt „Entziehung Minderjähriger § 235 StGB trifft auf mich definitiv nicht zu. Nochmals, ich habe kein Kind entzogen, Dave war freiwillig bei mir. Außerdem hätte ich mich strafbar gemacht, wenn ich den Jungen wieder in die Hände gegeben hätte, die ihm das ganze Leid angetan haben.: Dave Möbius suchte bei mir Asyl und damit Schutz, um vor den Übergriffen des Staates geschützt zu sein. Schließlich sind der Staat bzw. das Jugendamt Wittmund Thomas Ritter sowie Richter Bernau nicht ihrer Pflicht nachgekommen, für das höchste Wohl von Dave Möbius zu sorgen. Im Gegenteil, sie ließen es zu, dass Dave sowie auch Pia grausames Leid erfahren mussten.

Hätte ich dem Jungen kein Asyl gewährt, dann hätte ich mich sogar strafbar gemacht, wegen unterlassener Hilfeleistung (§323c StGB).

Es muss daher stark vermutet werden, das von den wahren Grausamkeiten abgelenkt werden soll bzw. die wahren Täter geschützt werden.

Nachfolgend noch einige Paragraphen, die untermauern, dass ich absolut richtig gehandelt habe und zu Unrecht in ein Verfahren gezogen wurde.

§ 323c

Unterlassene Hilfeleistung; Behinderung von hilfeleistenden Personen

Absatz (1) Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. =**Das Dave Möbius sich in akuter Not befand, bedarf wohl keiner weiteren Diskussion.**

Absatz (2) Ebenso wird bestraft, wer in diesen Situationen eine Person behindert, die einem Dritten Hilfe leistet oder leisten will. = **Dieses trifft wohl eindeutig auf die Kripo zu, die Dave in die Hände seiner Peinigers erneut ausgeliefert haben.**

§ 32 StGB sowie Bürgerliches Gesetzbuch § 227

Notwehr

(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen

Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden

Genau dieses habe ich auch getan, ich habe mich an geltendes Gesetz gehalten.

§34 StGB

Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Ich habe dem Jungen Schutz gewährt, ihm vor seelische so wie körperliche Gewalt geschützt. Außerdem konnte er bei mir endlich wieder Körperhygiene betreiben er mußte nicht schmutzig und stinkend durch die Gegend laufen. Besonders glücklich war Dave, dass er sich endlich mal wieder richtig satt essen konnte. Denn im Kinderheim Meracon wurde er sehr häufig auch mit Essensentzug bestraft.

Dringend muss die Staatsanwaltschaft in Erfahrung bringen, was mit dem Jungen geschehen ist. Was hat man ihm in den vergangenen 2 Jahren erneut angetan. Dave und natürlich auch Pia müssen unbedingt geschützt werden.

Dave soll in einer Einrichtung leben und Pia in einer Pflegefamilie. Beiden Kindern soll es dort gut gehen. Ich weiß ganz genau, Dave wird es nicht gut gehen. Wie es mit Pia aussieht, hierüber kann ich keine Einschätzung abgeben. Es entspricht definitiv auch nicht der Wahrheit, dass Dave seinen Vater bis zum 18. Geburtstag nicht sehen will. Wäre dieses wirklich der Wunsch von Dave, dann würde sich gewissen Leute sicherlich daran erfreuen, wenn er es seinem Vater direkt ins Gesicht sagen würde.

Ob Dave Möbius noch am Leben ist, bleibt weiter ein großes Fragezeichen.

Aus meiner Sicht sollten sowohl Richter als auch Staatsanwaltschaft mir mehr als dankbar gegenüber sein, denn ich habe Dave Möbius vor weiteren brutalen Übergriffen, körperlich sowie psychisch, geschützt. Besonders der Betreuer Lukas Siegel soll besonders brutal gegenüber Dave gewesen sein. An Dave seinen Aussagen hatte ich keinen Zweifel, denn durch sein Verhalten (Arme immer schützend vor sein Gesicht) hat er mir deutlich gezeigt, dass er viele Schläge und Grausamkeiten ertragen musste.

Nachfolgend einige Gesetze bzgl. Kinderschutz:

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

Abs.2

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

Dave musste mehrfach körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen sowie entwürdigende Maßnahmen im Kinderheim Meracon bzw. unter der Obhut des Jugendamtes Wittmund ertragen. Z.B. wurde ihm das Taschengeld entzogen. Die Gelder für Kleidung und Hygienemittel wurden auch gestrichen. Mehrfach wurde er zusätzlich noch mit Essensentzug bestraft. Der Grund dieser mehr als grausamen Vorgehensweise des Kinderheimes Meracon unter der Leitung von Simon Schmid war lediglich die Frage von Dave, wann er seinen Vater wieder sehen darf.

Nochmals erwähne ich ausdrücklich, Dave wurden auch mehrfach Strafen von der Polizei in Friedeburg angedroht. Richter Bernau, er wurde von Dave mehrfach persönlich im AG Wittmund aufgesucht, droht sogar mit Einweisung in eine Psychiatrie. Dave erhoffte sich beim Richter sowie bei der Polizei Hilfe bzgl. der sexuellen Übergriffe auf Pia. Weder Richter noch Polizei noch der Vormund Thomas Ritter vom Jugendamt Wittmund haben es für nötig gehalten, den verzweifelten Kindern zu helfen.

§ 225 StGB **Mißhandlung von Schutzbefohlenen**

Absatz (1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,

quält oder roh mißhandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Absatz (2) Der Versuch ist strafbar.

Absatz (3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung

bringt.

Sozialgesetzbuch 8 § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,

Artikel 19 UN Kinderrechtskonvention

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Mißhandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Mißbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Artikel 34 UN Kinderrechtskonvention

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

- a. zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b. für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c. für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

Europäische Menschenrechtskonvention

Art. 8

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. **Meine Anmerkung hierzu:** Die Kinder wurden ohne triftigen Grund vom Vater getrennt. Erst im Kinderheim waren sie extremen Grausamkeiten ausgesetzt, allerdings verweigerte der Staat den Kindern hier eindeutig jegliche Hilfe.

Die soeben vorgetragenen Kinderschutzgesetze zeigen mehr als deutlich auf, dass das Jugendamt bzw. der Staat in Bezug von Pia und Dave Möbius komplett versagt haben und genau gegenteilig gehandelt haben.

Artikel 20 Grundgesetz sagt deutlich:

Absatz (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

Absatz (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

Absatz (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Absatz (4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Aus meiner Sicht ist es dringend erforderlich, dass die Staatsanwaltschaft sogar den Verdacht auf Kinderhandel gem. § 236 StGB überprüft.

§ 236 StGB

Kinderhandel

(1) 1Wer sein noch nicht achtzehn Jahre altes Kind oder seinen noch nicht achtzehn Jahre alten Mündel oder Pflegling unter grober Vernachlässigung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht einem anderen auf Dauer überlässt und dabei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. 2Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen des Satzes 1 das Kind, den Mündel oder Pflegling auf Dauer bei sich aufnimmt und dafür ein Entgelt gewährt.

(2) 1Wer unbefugt

1. die Adoption einer Person unter achtzehn Jahren vermittelt oder
2. eine Vermittlungstätigkeit ausübt, die zum Ziel hat, daß ein Dritter eine Person unter achtzehn Jahren auf Dauer bei sich aufnimmt,

und dabei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. 2Ebenso wird bestraft, wer als Vermittler der Adoption einer Person unter achtzehn Jahren einer Person für die Erteilung der erforderlichen Zustimmung zur Adoption ein Entgelt gewährt. 3Bewirkt der Täter in den Fällen des Satzes 1, daß die vermittelte Person in das Inland oder in das Ausland verbracht wird, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. aus Gewinnsucht, gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung eines Kinderhandels verbunden hat, oder
2. das Kind oder die vermittelte Person durch die Tat in die Gefahr einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

Aus meiner Sicht besteht bei dieser Verhandlung dringend der Verdacht der falschen Verdächtigung (§164 Abs. 2 StGB) und der Verfolgung Unschuldiger. (§ 344 StGB)

Dringend zu beachten ist hier Artikel 6

[Europäische Menschenrechtskonvention](#)

Art. 6

Recht auf ein faires Verfahren

Absatz (3) Punkt d Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte: Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;

Nochmals erinnere ich an den Richtereid (gem. §38 Deutsches Richtergesetz sowie auch an das Niedersächsische Richtergesetz §4):

Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der **WAHRHEIT** und **GERECHTIGKEIT** zu dienen (So wahr mit Gott helfe, natürlich nur mit diesem Zusatz, wenn man an Gott glaubt bzw. ihm dient)

Zum Abschluss noch weitere 4 Artikel aus der Niedersächsischen Verfassung sowie 2 Paragraphen aus dem Deutschen Richtergesetz

Niedersächsische Verfassung

Vom 19. Mai 1993

Artikel 3

Grundrechte

Absatz (2) Die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland festgelegten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte sind Bestandteil dieser Verfassung. Sie binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Landesrecht. Die Achtung der **Grundrechte**, insbesondere die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, ist eine ständige Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Landkreise.

Niedersächsische Verfassung

Vom 19. Mai 1993

Artikel 4 a

Schutz und Erziehung von Kindern und Jugendlichen

Absatz (1) Kinder und Jugendliche haben als eigenständige Personen das Recht auf Achtung ihrer Würde und gewaltfreie Erziehung.

Absatz (3) Kinder und Jugendliche sind vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung und

Misshandlung zu schützen.

**Niedersächsische Verfassung
Vom 19. Mai 1993
Artikel 51
Gerichte, Richterinnen und Richter**

Absatz (4) Die Richterinnen und Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

**Niedersächsische Verfassung
Vom 19. Mai 1993
Artikel 52
Richteranklage**

(1) Verstößt eine Berufsrichterin oder ein Berufsrichter im Amt oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder dieser Verfassung, so kann das Bundesverfassungsgericht mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag des Landtages anordnen, daß die Richterin oder der Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes kann auf Entlassung erkannt werden. Der Antrag des Landtages kann nur mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen werden.

**Deutsches Richtergesetz
§ 25 sowie Grundgesetz Artikel 97**

Der Richter ist unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

**Deutsches Richtergesetz
§ 39 Wahrung der Unabhängigkeit**

Der Richter hat sich innerhalb und außerhalb seines Amtes, auch bei politischer Betätigung, so zu verhalten, daß das Vertrauen in seine Unabhängigkeit nicht gefährdet wird.

Ja, ein langes Plädoyer, aber ich habe es für wichtig gehalten, alles zum Schluß nochmals in Erinnerung zu rufen.

Ich habe einige Paragraphen und Artikel aufgeführt, die eindeutig unterstreichen, dass ich keine Täterin bin, sondern Opfer eines großen Justizskandals.
Ich habe mich lediglich an die geltenden Gesetze gehalten und das erwarte ich hier von Richter Mönkediek auch.

Damit ist eindeutig, ich habe freigesprochen zu werden und die Kinder haben öffentlich angehört zu werden, um ihre Aussagen zu tätigen und natürlich öffentlich kundzutun, wo sie leben möchten.

Falls Dave Möbius wirklich traumatisiert ist, hat unverzüglich festgestellt zu werden –unter öffentlicher Anhörung von Dave Möbius- was in den vergangenen gut 2 Jahren geschehen ist. Fakt ist, bei mir war der Junge in psychisch starker Verfassung und von Traumatisierung war nichts zu sehen bzw. spüren. KOKin Engelbrecht kann dieses bestätigen, denn sie hat 3 Stunden mit dem Jungen gesprochen und er hat es ihr immer wieder gesagt, es geht ihm gut bei mir.

Plädoyer :Johannes Conrad

Das Gericht hat nur nach Recht und Gesetz zu entscheiden, nicht über Ansichten, Vermutungen, Glaubensvorstellungen oder Meinungsäußerungen.

Eindeutig ist kein Beweis dafür geliefert worden, daß das Gesetz § 235 StGB von mir gebrochen wurde. Stattdessen wurde einem 12 Jährigen Jungen Hilfe zugeteilt, der sonst auf der Straße gelandet wäre. Diese Hilfe zu unterlassen, als sich Dave Möbius in Not befand, wäre strafbewehrt gewesen.

Auch ist ein gemeinschaftliches Handeln der Entziehung nach § 25 StGB durch nichts bewiesen.

Die Fakten zeigen eindeutig, daß der Junge nicht entzogen wurde, sondern selber aus einem Heim geflüchtet ist und sein Vater Hilfe für ihn suchte, den die Beschuldigte Masch angeboten hat. Das Verfahren gegen Matthias Möbius wurde eingestellt. Es muß auch gegen mich eingestellt werden.

Es bestand zudem ein rechtfertigender Notstand nach § 34 StGB, der auch eine Gesetzesüberschreitung, um dem Jungen Schutz zu gewähren, erlaubt hätte.

Der Tatort wurde in der Anklage mit Wittmund benannt, obwohl keiner der Beschuldigten zu der Tatzeit in Wittmund war. Die Anklageschrift hat am Ende der Ermittlungen die Tat klar zu beschreiben und scheitert schon am Tatort, da keine Tat vorliegt.

Auch der Vorwurf der Staatsanwaltschaft, daß die Beschuldigten das zuständige Jugendamt hätten informieren müssen, ist keine strafbewehrte Forderung, zumal die Gefahr des Mißbrauchs nach Aussage des Jungen dort groß war. Das Jugendamt zu informieren, hätte ihn wieder der Gefahr ausgesetzt, sanktioniert und mißhandelt oder sogar psychiatrisiert zu werden.

Das als Beweismittel angeführte Protokoll der privaten Skype Konversationen wurde bei einer unrechtmäßigen Durchsuchung gestohlen und unrechtmäßig dem informellen Selbstbestimmungsrecht der Beschuldigten entzogen. Aus diesem Skype Protokoll ergibt sich, daß Angela Masch, die ebenso mit A.S. über den verschwundenen Dave Möbius privat kommunizierte, von einem W.A. kontaktiert wurde, dann den Beschuldigten Conrad ansprach, der wiederum die Verbindungen mit Matthias Möbius herstellte, gegen die alle jedoch nicht ermittelt oder gegen die das Verfahren eingestellt wurde.

Das Protokoll beweist auch, daß bekannt war, daß die Gefahr bestand, wegen Entziehung angeklagt zu werden und Conrad sich nicht engagieren konnte.

Daß der Beschuldigte Conrad die Verbringung des Jungen zu Frau Masch organisiert haben soll, ist dadurch widerlegt, daß diese ihn informierte, daß der Junge zu ihr gebracht würde, was Conrad hätte wissen müssen, wenn er das Verbringen organisiert hätte. Eine Beihilfe zu einer strafbaren Handlung ist nicht gegeben. Die Adresse und die Telefonnummer von Angela Masch wäre für das Organisieren auch erforderlich gewesen. Das Skype Protokoll zeigt, daß ich sie nicht hatte, das aber auch Andere schon Verbindung mit Angela Masch aufgenommen hatten, die offenbar organisiert haben, daß der Junge zu ihr gekommen ist, was mir ja auch mitgeteilt wurde.

Die Frage von aktenkundigen Belastungen gegen meine Person ist völlig unbeantwortet. Zur Frage der verfassungsfeindlichen Verdachtsverurteilung ist überhaupt keine Stellungnahme abgegeben worden: Es werden keine nachweislichen Taten als Merkmale der Gesetzesvorschrift genannt, sondern es ist eine Verdachtsverurteilung ohne Tatnachweis und auch ohne Indizien, D.h. Der Tatvorwurf allein soll schon der Nachweis der Tat sein, was gesetzlich und sachlogisch nicht möglich ist, weil sich ein Tatvorwurf nur aus einer Tathandlung ableiten läßt. Diese ist jedoch an keiner Stelle gegeben.

Diese besonders infame Form der Verleumdung (187 StGB) ist gegen die Gesetze und die Verfassung gerichtet, weil sie a) nicht zulässig ist (vgl. 267 Strafprozeßordnung) und b) eine definitive Vorverurteilung bedeutet, gegen die sich der Beschuldigte wegen fehlender Tatvorwürfe nicht wehren kann.

Da diese infame Justizmethodik normalen Bürgern nicht auffallen kann, weil ihnen die Rechtskenntnisse dazu fehlen, wirkt ein Urteil im Namen des Volkes dem Schein nach rechtmäßig, stellt tatsächlich jedoch eine Verfälschung echter Urkunden (§ 267 StGB) dar und zerstört das

Vertrauen in einen ordnungsgemäßen Rechtsverkehr und ist Falschbeurkundung im Amt (348 StGB) und Betrug durch Amtsträger (§ 263 StGB) mit dem Ziel der Verfolgung Unschuldiger....

Da Dirk Mönkediek dazu keine Stellungnahme abgegeben hat, ergibt sich ein weiterer Befangenheitsverdacht gegen ihn, der durch Antrag geltend gemacht wird.

Ich bin hier in der Reinheit der Absicht, für die Wahrheit und die Liebe des menschlichen Miteinanders zu stehen, bereit, mich Gottes Urteil zu unterwerfen.

Das Gericht hat ausschließlich zu urteilen, ob ich dazu Beihilfe geleistet habe, Dave Möbius von seinem Vormund zu entziehen. Die Faktenlage ist eindeutig, daß dies nicht der Fall ist.

Die deutschen Gesetze sind genau und präzise. Geheime Verträge, Interessen oder nicht in der Anklage genannte Vorwürfe dürfen nicht ins Urteil einfließen. Auch, daß die Angeklagten unbequem sind und sich widersetzen, darf das Gericht nicht werten.

Im Strafgesetzbuch ist der Paragraph 235 im 18. Abschnitt - Straftaten gegen die persönliche Freiheit. Die Freiheit von Dave Möbius wurde von mir zu keiner Zeit beeinträchtigt.

Es gibt auch keinen Spielraum: Ein bißchen Entziehung und nur ein kleines Strafmaß geht nicht, da der Straftatbestand entweder nur erfüllt sein kann oder nicht. Er ist es nicht.

Dieses Schlußplädoyer wird auch in Schriftform zum Protokoll gegeben.

Der Richter beginnt das Protokoll und die Verhandlung, indem er aufnimmt, wer erschienen ist (§ 160 Abs. 1 Nr. 4 ZPO).

Beanstandung der Prozessleitung

Auch sonstige Fehler in der Prozessleitung können und sollten ausdrücklich beanstandet werden (§ 140 ZPO). Das Gericht muss dann durch Beschluss förmlich entscheiden, wie es mit der Beanstandung umgeht. Der Beschluss muss in das Protokoll aufgenommen werden (§ 160 Abs. 3 Nr. 6 ZPO), wodurch die Beanstandung zumindest zu einer Dokumentation der streitigen Vorgehensweise führt und später ein Rechtsmittel gegen das Urteil begründen kann.

Ich bin besorgt, dass ein Richter in meinem Strafprozess befangen ist. Was mache ich?

Ich rüge dessen Befangenheit in der Hauptverhandlung.

Voraussetzung dieser Rüge ist ein in erster Instanz rechtzeitig vorgebrachtes Ablehnungsgesuch.

Ein Richter darf jedoch auch nach dem vorbenannten Zeitpunkt abgelehnt werden, wenn die Umstände auf welche die Ablehnung gestützt wird, erst später eintreten.

Dies muss jedoch „unverzüglich“ i. S. v. § 25 II StPO nach Kenntnis der Sachlage und vor Urteilsfindung der Richter geschehen.

Welche Rechtsmittel stehen mir zur Verfügung, wenn mein Ablehnungsgesuch zu Unrecht verworfen wird?

Mit Unrecht verworfen ist die Ablehnung, wenn ein Grund vorlag, der geeignet war, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Es besteht ein absoluter Revisionsgrund nach § 338 Nr. 3 StPO, wenn ein Richter bei dem Urteil mitgewirkt hat, nachdem er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch mit Unrecht verworfen worden ist.

Das Strafurteil wird regelmäßig aufgehoben, wenn ein absoluter Revisionsgrund bejaht werden kann.

Dies gilt nicht nur für das unzulässig verworfene Ablehnungsgesuch, sondern auch für das als unbegründet zurückgewiesene Ablehnungsgesuch.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass eine Revision nur dann erfolgversprechend ist, wenn ein Ablehnungsgesuch vorlag.

Aufbau eines Strafurteils bei Verurteilung

Rubrum

1. Gericht, Aktenzeichen
2. Überschrift
 - im Namen des Volkes (§ 268 I StPO)
 - Urteil
3. Angabe zur Person des Angeklagten
4. Angabe der Straftat
5. Erkennendes Gericht
6. Termin der Sitzung (§ 275 III StPO)
7. Mitwirkende Personen (§ 275 III StPO)

Tenor

1. Sachentscheidung
 - Schuldspruch
 - Rechtsfolgenausspruch
 - Hauptstrafe
 - Nebenstrafe
 2. Kostenentscheidung (§§ 264 II, 465 StPO)
 3. Ggfs. Grundentscheidung über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
- Angabe der angewendeten Vorschriften (§ 260 V StPO)

Gründe

1. Persönliche Verhältnisse des Angeklagten
 2. Erwiesener Sachverhalt (§ 267 I 1 StPO)
 3. Beweiswürdigung
 4. Rechtliche Würdigung der angewendeten Strafgesetze, § 267 III StPO
 5. Begründung der ausgesprochenen Rechtsfolgen
 6. Kostenentscheidung
 7. Ggfs. Begründung der Entscheidung über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
- Unterschrift der hauptamtlichen Richter (§ 275 II StPO)

§ 200

Inhalt der Anklageschrift

(1) 1Die Anklageschrift hat den Angeschuldigten, die Tat, die ihm zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der Straftat und die anzuwendenden Strafvorschriften zu bezeichnen (Anklagesatz). 2In ihr sind ferner die Beweismittel, das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll, und der Verteidiger anzugeben. 3Bei der Benennung von Zeugen ist deren Wohn- oder Aufenthaltsort anzugeben, wobei es jedoch der Angabe der vollständigen Anschrift nicht bedarf. 4In den Fällen des § 68 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 genügt die Angabe des Namens des Zeugen. 5Wird ein Zeuge benannt, dessen Identität ganz oder teilweise nicht offenbart werden soll, so ist dies anzugeben; für die Geheimhaltung des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Zeugen gilt dies entsprechend.

(2) 1In der Anklageschrift wird auch das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen dargestellt. 2Davon kann abgesehen werden, wenn Anklage beim Strafrichter erhoben wird.

§ 25

Täterschaft

- (1) Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht.
- (2) Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft (Mittäter).

§ 27

Beihilfe

- (1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.
- (2) 1Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. 2Sie ist nach § [49](#) Abs. 1 zu mildern.

[Strafgesetzbuch](#)

Besonderer Teil (§§ [80](#) - [358](#))

18. Abschnitt - Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ [232](#) - [241a](#))

§ 235

Entziehung Minderjähriger

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 1. eine Person unter achtzehn Jahren mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List oder
 2. ein Kind, ohne dessen Angehöriger zu sein, den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger entzieht oder vorenthält.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger
 1. entzieht, um es in das Ausland zu verbringen, oder
 2. im Ausland vorenthält, nachdem es dorthin verbracht worden ist oder es sich dorthin begeben hat.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 1 ist der Versuch strafbar.

§ 34

Rechtfertigender Notstand

1Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. 2Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Zivilprozessordnung § 160 (4)

Die Beteiligten können beantragen, dass bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in das Protokoll aufgenommen werden. Das Gericht kann von der **Aufnahme absehen, wenn es auf die Feststellung des Vorgangs oder der Äußerung nicht ankommt**. Dieser **Beschluss ist unanfechtbar**; er ist in das Protokoll aufzunehmen. Die alten Preußen wussten schon, wer die größten Spitzbuben in ganzen Land sind. Deshalb verfügte Friedrich Wilhelm I am 15. Dezember 1726 per Kabinettsorder folgendes:

„Wir ordnen und befehlen hiermit allen Ernstes, dass die Advocati wollene schwarze Mäntel, welche bis unter das Knie gehen, unsere Verordnung gemäß zu tragen haben, damit man diese Spitzbuben schon von weitem erkennen und sich vor ihnen hüten kann.“